Bundesverband ANUAS e.V. *Opferhilfeorganisation für Mit-Opfer*

Bundesgeschäftsstelle:Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de

POSITIONSPAPIER / POSITION PAPER

Anerkennung, Status und Versorgung von Mit-Opfern (Angehörigen von Tötungsdelikten) in Deutschland
Recognition, Legal Status and Support of Indirect Victims of Homicide ("Mit-Opfer") in Germany
Vorlage zur Prüfung durch die Europäische Kommission (DG JUST)
Submission for Assessment to the European Commission (DG JUST)

DEUTSCHE FASSUNG

Ausgangslage

Der Bundesverband ANUAS ist gegenwärtig die einzige spezialisierte Opferhilfeorganisation in Deutschland, die Angehörige von Tötungsdelikten als eigenständige Opfergruppe („Mit-Opfer") definiert, langfristig begleitet und strukturell vertritt. Obwohl die EU-Richtlinie 2012/29/EU die Anerkennung und Unterstützung indirekter Opfer vorsieht und diesen einen umfassenden Schutzanspruch einräumt, fehlt in Deutschland:
- eine rechtsverbindliche Definition dieser Opfergruppe,
- ein einheitliches Versorgungs- und Schutzsystem,
- ein geregelter Zugang zu spezialisierter Beratung und psychosozialen Diensten,
- ein struktureller Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Behörden, Justiz und Leistungsträger.

Problemstellung

Die derzeitige Rechts- und Versorgungspraxis führt dazu, dass Angehörige von Tötungsdelikten häufig als „Hinterbliebene" oder „mittelbar Betroffene" behandelt werden, ohne ihre eigene Traumatisierung, Rechtsstellung und Schutzbedürftigkeit anzuerkennen. Diese Situation erzeugt:
- Lücken in Versorgung, Schutz, Information und Entschädigung,
- widersprüchliche Statuszuweisungen zwischen Justiz-, Sozial- und Gesundheitswesen,
- unzureichende Absicherung im Ermittlungs- und Strafverfahren,
- bestehende Risiken systemischer sekundärer Viktimisierung.

Bundesverband ANUAS e.V. *Opferhilfeorganisation für Mit-Opfer*

Bundesgeschäftsstelle:Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de

Forderung

ANUAS fordert die EU-konforme Anerkennung der Angehörigen von Tötungsdelikten als Mit-Opfer, auf Grundlage von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8–18 der EU-Richtlinie 2012/29/EU, sowie:
1. nationale Definition als eigenständige Opfergruppe,
2. verbindliche Versorgungsstandards,
3. gesicherte Zugänge zu spezialisierten Hilfsangeboten,
4. Schutzmechanismen gegen sekundäre Viktimisierung,
5. Monitoring nationaler Umsetzung durch EU-Instanzen.

Zielsetzung

Die Umsetzung dieser Schritte dient der Gleichstellung mit EU-Standards, dem Schutz der Betroffenenrechte sowie der Prävention dauerhafter gesundheitlicher Folgeschäden infolge traumatisierender Tötungsdelikte.

ENGLISH VERSION

Context

ANUAS is currently the only specialized victim-support organization in Germany that recognizes, supports, and represents relatives of homicide victims as a distinct victim group (“Mit-Opfer” – indirect victims of homicide) on a structural level. Although Directive 2012/29/EU establishes rights and protection for indirect victims, Germany currently lacks:
- a statutory definition of this victim category,
- a coherent nationwide support and protection system,
- regulated access to specialized counselling and psychosocial services,
- structural protection from secondary victimisation within justice and administrative systems.

Problem Definition

Current practice treats relatives predominantly as “bereaved persons” rather than as victims with their own trauma exposure, rights, and protection needs. This results in:
- gaps in support, compensation, information, and protection,
- inconsistent status allocation across justice, health, and social systems,
- insufficient procedural safeguards during investigation and trial,
- systemic risks of secondary victimisation.

Bundesverband ANUAS e.V. *Opferhilfeorganisation für Mit-Opfer*

Bundesgeschäftsstelle:Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de

Request

ANUAS calls for EU-compliant recognition of indirect victims of homicide as a distinct victim group, based on Articles 2, 8–18 of Directive 2012/29/EU, and requests:

1. a national legal definition,
2. binding support and protection standards,
3. secured access to specialized victim services,
4. enforceable safeguards against secondary victimisation,
5. EU monitoring of national implementation.

Objective

These measures serve compliance with EU victim-rights standards, enhance protection, and prevent long-term harm resulting from traumatic homicide events.

Monitoring-Mitteilung gemäß Art. 18 RL 2012/29/EU

„Als bundesweit einzige spezialisierte Opferhilfeorganisation für Mit-Opfer – Angehörige von Tötungsdelikten –

stellt ANUAS fest, dass Deutschland wesentliche Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU zur Gleichstellung und Unterstützung der Mit- Opfer (= Angehörige von Tötungsdelikten) nicht vollumfänglich umsetzt.

Insbesondere fehlen

- **eine gesetzlich anerkannte Definition,**
- **verbindliche Versorgungsstandards,**
- **ein Zugang zu spezialisierter Beratung und**
- **ein Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Ermittlungs- und Versorgungssystem.**

→ ANUAS fordert daher eine EU-konforme Anerkennung dieser Opfergruppe und die Entwicklung verbindlicher nationaler Standards.“

ANUAS©

Bundesverband ANUAS e.V.
ARBEITSGRUPPE OPFERRECHTE
ANUAS
„DER RUNDE TISCH“
www.anuas.de

Die entscheidende Grundlage ist:

Richtlinie 2012/29/EU – Art. 2 Abs. 1

Die EU definiert „Opfer“ ausdrücklich als:

- a) **Personen, die unmittelbar Schaden erlitten haben**, sowie
- b) **Familienangehörige einer Person, deren Tod unmittelbar durch eine Straftat verursacht wurde,** wenn ihnen infolge dieses Todes Schaden entstanden ist.

Das bedeutet faktisch:

Familienangehörige eines Getöteten sind nach EU-Recht **nicht bloß „sekundäre“ Opfer**, sondern **eigenständige Opfer mit originären Rechten**, **gleichgestellt mit dem geschädigten Gewaltopfer**.

„Die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer erkennt Angehörige von Getöteten nicht als bloße mittelbar Betroffene, sondern als Opfer im Sinne eines eigenständigen, primären Anspruchsrechts an. In der europäischen Opferrechtsarchitektur sind Mit-Opfer daher Primäropfer mit vollständigen Verfahrens-, Schutz- und Unterstützungsrechten.“

Leitformel:
„Mit-Opfer sind nach EU-Recht keine sekundären Betroffenen, sondern Opfer im eigenen Rechtsstatus.“

„Der Bundesverband ANUAS ist derzeit **die einzige spezialisierte Opferhilfeorganisation in Deutschland**, die Angehörige von Tötungsdelikten als eigenständige Opfergruppe (Mit-Opfer/indirect victims of homicide) definiert, **systematisch berät und strukturell vertritt**.

Trotz bestehender EU-rechtlicher Vorgaben zur Anerkennung und Unterstützung indirekter Opfer gemäß Richtlinie 2012/29/EU existiert in Deutschland bislang weder eine einheitliche rechtliche Definition noch ein flächendeckendes staatliches Versorgungs- und Schutzsystem für diese Opfergruppe.“

→ **Kernelemente**: * evidenzbasierte Lücke * Bezug auf EU-Richtlinie * nicht konfrontativ, aber eindeutig

Konsequenz für Deutschland:

Wenn man EU-Recht ernst nimmt, muss gelten:

Dimension	EU-Mindeststandard	Deutsche Praxis
Status	Opfer im eigenen Recht	„Hinterbliebene“ / „mittelbar betroffen“
Versorgung	Mindeststandard verpflichtend	uneinheitlich
Schutz	identisch zu Primäropfern	lückenhaft
Verfahrensrechte	gleichgestellt	teils restriktiv
Risiko sekundärer Viktimisierung	zu vermeiden	faktisch vorhanden

Nach EU-Opferrechte-Richtlinie sind Mit-Opfer von Tötungsdelikten funktional Primäropfer.

Rechtliche Anerkennung und Schutz von Mit-Opfern im deutschen System

Vor dem Hintergrund der EU-Opferschutzrichtlinie werden Mit-Opfer, also Angehörige von Tötungsdelikten, als Opfer im eigenen Rechtsstatus anerkannt. Dies umfasst Zugang zu Unterstützung, Information, Schutzrechten und Verfahrensbeteiligung.

In Deutschland besteht jedoch:

- keine gesetzlich definierte Opferkategorie,
- kein dedizierter Versorgungsstandard,
- kein Schutzkonzept vor sekundärer Viktimisierung.

Parlamentarische Anfragen können ansetzen bei:

- Umsetzung der RL 2012/29/EU,
- Ziel- und Wirkungskontrolle von Hilfsangeboten,
- strukturellen Versorgungslücken nach Tötungsdelikten,
- Vernachlässigung geschlechtsspezifischer Tötungsdelikte (Femizid) im Rahmen der Istanbul-Konvention,
- Bedarf an Bundesleitlinien und Finanzierungsstrukturen.

Nichtumsetzung europäischer Mindeststandards im Umgang mit Angehörigen von Tötungsdelikten

Deutschland hat bislang keine einheitliche Rechtsgrundlage zur Anerkennung von Angehörigen von Tötungsdelikten als eigenständige Opfer geschaffen. Trotz der Vorgaben der EU-Richtlinie 2012/29/EU zur Gleichstellung indirekter Opfer bestehen weiterhin Lücken in Definition, Versorgung, Schutz und Information.

Die Folge ist ein strukturell inkonsistentes System mit realen Risiken sekundärer Viktimisierung. Die fehlende Statusanerkennung führt zu abweichenden Entscheidungen und Versorgungslücken in Justiz, Gesundheitswesen und Sozialleistungen.

Wir ersuchen daher die Europäische Kommission um Prüfung, inwieweit Deutschland die Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU – Art. 2, 8–18 – vollständig umsetzt, und ob weitergehende Maßnahmen zur Einhaltung europäischer Mindeststandards angezeigt sind.

Fachlich präzise Übersicht über die

Bezeichnungen, Rechtsbegriffe und Statuszuweisungen von Angehörigen von Tötungsdelikten

Ziel: eindeutige sprachliche Zuordnung – denn der fehlende konsistente Rechtsbegriff führt zu sekundärer Viktimisierung, Kompetenzvakuum und Fehlzuständigkeiten.

1. Strafrecht und Strafprozessrecht (StPO)

Kontext	Begriff(e)	Bemerkung
Nebenklage	„Nebenklägerinnen / Nebenkläger“	zulässig bei Tötungsdelikten für Eltern, Kinder, Ehegatten
Betroffene des Tatgeschehens	„Verletzte“	auch wenn die Person nicht physisch verletzt wurde
Für Prozessrechte	„Berechtigte (§ 406d StPO)“	z. B. Akteneinsicht
Schutzrechte	„besonders schutzbedürftige Opfer“	§ 406g (Beistand), Aussagevermeidung
Entzug von Status	„kein Opfer der Tat“	häufig im Diskurs, wenn rein körperliche Verletzung gefordert wird

2. Opferentschädigungsrecht (BVG/OEG/Soziale Entschädigung ab 2024)

Rechtsgebiet	Begriff	Konsequenz
OEG/BVG klassisch	„Hinterbliebene“	Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen
Modernisiertes Soziales Entschädigungsrecht (SER)	„Schädigungsopfer / Hinterbliebene“	Anerkennung psychischer Gesundheitsschäden abhängig von Schwere und Kausalität
SER Leistungssystem	„Angehörige mit gesundheitlicher Schädigung infolge eines traumatischen Ereignisses“	faktischer Status ohne einheitlichen Terminus

Problem:
Für eine Mutter oder einen Vater eines ermordeten Kindes existiert **kein eigenständiger rechtspolitisch verankerter Begriff**, der die psychische Traumatisierung strukturell anerkennt.

3. Zivilrecht (Schmerzensgeld, Hinterbliebenengeld, Schadensersatz)

Bereich	Begriff	Bedeutung
Schadensersatz	„Hinterbliebene“	Vermögensschäden (Beerdigung, Unterhalt)
Schmerzensgeld (posttraumatische Belastung)	„mittelbar Geschädigte“	hohe Hürden: Nähe + schwere Gesundheitsbeeinträchtigung
Hinterbliebenengeld (seit 2017)	„Angehörige naher Beziehung“	rein immaterieller Trost – nicht Schaden

Wesentlicher Punkt:
Im Zivilrecht wird **nicht die Opferstellung**, sondern **die Nähebeziehung** bewertet.

Fachliche Relevanz der ANUAS-Bezeichnung „Mit-Opfer“

Die Bezeichnung **„Mit-Opfer“** erfüllt zentrale Funktionen, die in behördlichen und gesetzlichen Systemen bislang fehlen:

- **Traumaorientierte Terminologie** (klinisch anschlussfähig)
- **Deliktscharfe Zuordnung** (Tötungsdelikt)
- **Statusfeststellung ohne Abhängigkeit von Beziehungskategorien**
- **Anerkennung der eigenständigen Schädigung** unabhängig von Trauerstatus
- **Viktimologischer Terminus** (anschlussfähig an „secondary victims“ / „bereaved by homicide“)

Damit ist ANUAS derzeit **der einzige Träger in Deutschland**, der die Angehörigen von Tötungsdelikten **nicht nur als Hinterbliebene**, sondern **als eigenständige Opferkategorie** fasst.

5. Polizeiliche und psychosoziale Hilfesysteme

Institution / Systembereich	Typischer Terminus	Bemerkung
Polizei / Kriminalpolizei	„Hinterbliebene“ / „Angehörige“	Fokus auf Ermittlungs- und Formalstatus
Opferschutzstellen der Länder	„Betroffene“	administrativ-neutral
Psychosoziale Prozessbegleitung	„besonders schutzbedürftige Opfer“	orientiert sich an § 406g StPO
WEISSER RING und andere Hilfsdienste	„Angehörige von Gewaltopfern“	unspezifisch, nicht deliktscharf
ANUAS – Bundesverband	**„Mit-Opfer – Angehörige von Tötungsdelikten“**	einziges bundesweites Hilfesystem mit eigenständiger, traumaorientierter Bezeichnung und politisch-programmatischer Definition
Sozialleistungsträger	„Beteiligte“ oder „Leistungsempfangende“	verwaltungssprachlich, keine Opferkategorie

ANUAS©